

Wahrheit und Gerechtigkeit durch den Zivilprozess?*

Hanns PRÜTTING**

I. Einleitung

Der Gedanke einer staatlichen Institution, die unabhängig von der jeweiligen Regierung Streitigkeiten des Privatrechts entscheidet und damit beendet, ist schon sehr alt. Insbesondere im Römischen Reich (753 v. Chr. bis 465 n. Chr.) hat diese Institution unter dem Namen *lis* (= Rechtsstreit) und *litis contestatio* (= förmlicher Streitbeginn) bereits eine eindrucksvolle Ausformung und hohe Bedeutung erlangt. Heute nennen wir diese Institution „Zivilprozess“ und es gibt keinen modernen Staat dieser Erde, der ohne den Zivilprozess existiert.

Es lässt deshalb durchaus aufhorchen, wenn in Deutschland seit ca. zwei Jahren eine Diskussion in Gang gekommen ist, die überaus kritische Fragen an die Institution des Zivilprozesses stellt („Ist der Zivilprozess noch zeitgemäß?“ — „Steht der Zivilprozess vor dem Aus?“). Besonders intensiv diskutiert wurden diese Fragen vor wenigen Tagen auf dem 70. Deutschen Juristentag, der vom 16. bis 19. September 2014 in Hannover stattfand. Es soll deshalb im Folgenden zunächst die Frage gestellt werden, welche Gründe diese Diskussion ausgelöst haben.

II. Gründe für diese Entwicklung

Schon im Ansatz hat diese Diskussion etwas Überraschendes: Denn weltweit hat in der Vergangenheit der deutsche Zivilprozess viel Lob und Anerkennung erfahren. Oft wird Deutschland um sein effektives und zügiges Zivilverfahren beneidet. Dies gilt insbesondere auch im Vergleich zu den europäischen Nachbarstaaten. Dennoch haben Fachstimmen in den vergangenen Wochen regelmäßig einen erheblichen Reformbedarf des Zivilprozesses betont. Woher kommt diese widersprüchliche Wahrnehmung?

1. Konsensuale Streitbeilegung

Ein wichtiger Gesichtspunkt ist sicherlich die intensive Fortentwicklung der konsensualen Streitbeilegung durch Mediation, durch Güte- und Schlichtungsstellen, durch

* This paper was lectured on 20th October 2104 at the Law Faculty of Ritsumeikan University in Kyoto.

** Professor of Law Faculty of Köln University.

Ombudsleute, durch Schiedsgutachten und viele andere Instrumente. Ihr Ausbau und ihre Stärkung wurden in den vergangenen 10 Jahren in Deutschland seit dem Inkrafttreten des ZPO-Reformgesetzes am 01.01.2002 so intensiv und so nahezu ausschließlich betrieben, dass die nunmehr in Gang gekommene Diskussion um eine Erneuerung der staatlichen Ziviljustiz einen bemerkenswerten Paradigmenwechsel darstellt.

Die intensive Fortentwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung (ADR) muss gerade in Japan nicht näher ausgeführt werden. Die japanischen Bemühungen um konsensuale Streitbeilegung sind berühmt und allgemein bekannt. Auch Deutschland hat in diesem Bereich viel von Japan gelernt.

Falsch wäre es allerdings, wollte man sich der Hoffnung hingeben, konsensuale Streitbeilegung könnte den streitigen Zivilprozess vor einem staatlichen Gericht verdrängen. Denn es zeigt sich, dass viele Streitverfahren für eine gütliche Einigung etwa durch Mediation nicht geeignet sind. Darüber hinaus darf man nicht verkennen, dass ein gutes und erfolgreiches Mediationsverfahren viel Mühe und Zeit in Anspruch nimmt. Für Massenverfahren ist ein solches gütliches Streitbeilegungsverfahren nicht geeignet. Auch beim Auftreten echter Rechtsprobleme mit Modellcharakter ist eine gütliche Einigung wenig hilfreich. Man braucht hier veröffentlichte höchstrichterliche Entscheidungen, die die Rechtslage und die Fortentwicklung des Rechts dokumentieren. Diesen Überlegungen entspricht es, dass in Deutschland die Zahlen für echte Mediationsverfahren keineswegs deutlich ansteigen. Auch der Versuch in Deutschland, mit einer obligatorischen Streitschlichtung den staatlichen Zivilprozess zu ersetzen, hat sich als völliger Fehlschlag erwiesen. Insgesamt kann man feststellen, dass die bisherige Entwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung keinerlei Anlass zur Sorge um die Institution des staatlichen Zivilprozesses darstellt.

2. Schiedsgerichtsbarkeit

Sehr häufig betont wird in jüngster Zeit das stetige Anwachsen der Schiedsgerichtsbarkeit. Es wird immer wieder davon geredet, dass gerade bei Prozessen mit extrem hohem Streitwert eine Verlagerung weg vom staatlichen Zivilprozess in die private Schiedsgerichtsbarkeit stattfindet.

Diese Befürchtungen erstaunen ein wenig. Zunächst ist festzuhalten, dass die Schiedsgerichtsbarkeit eine altehrwürdige Institution darstellt, die schon immer neben der staatlichen Zivilgerichtsbarkeit existierte. Gerade bei großen internationalen Streitigkeiten ist darauf hinzuweisen, dass Prozesse von Parteien mit unterschiedlicher Sprache und Nationalität, mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und mit unterschiedlichen religiösen Vorstellungen ihre zivilrechtlichen Konflikte schon immer durch Schiedsgerichte, meist in einem neutralen Land, gelöst haben. Es ist früher wie heute ausgeschlossen, dass bei Handelsbeziehungen zwischen kommunistischen und westlichen Unternehmungen oder zwischen muslimisch und westlich geprägten Unternehmern das staatliche Gericht eines der

Beteiligten angerufen wird. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist daher schon immer ein Bereich gewesen, der nationalen staatlichen Gerichten entzogen ist. Von einer Verlagerung der Prozesse kann hier ernstlich nicht gesprochen werden.

Aber auch bei einem Blick auf die rein nationale deutsche Schiedsgerichtsbarkeit vermag die Sorge um ein Anwachsen der privaten Schiedsgerichtsverfahren wenig zu beeindrucken. Die von der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) betreuten Schiedsgerichtsverfahren sind in den vergangenen 10 bis 15 Jahren von ca. 50 Verfahren auf ca. 200 Verfahren angestiegen. Freilich erfasst die DIS nicht alle nationalen Schiedsverfahren. Gerade in Bausachen werden immer wieder auch Schiedsverfahren angestrengt, die nicht bei der DIS angemeldet sind. Fachleute schätzen daher, dass die von der DIS genannten Schiedsverfahren nur etwa die Hälfte der nationalen Verfahren darstellen. Diese nach vorsichtiger Schätzung derzeit vorhandenen maximal 400 nationalen Schiedsgerichtsverfahren stehen (nach Zahlen des Jahres 2012) insgesamt ca. 1,5 Mio. erstinstanzlichen staatlichen Gerichtsverfahren vor den Amtsgerichten und Landgerichten gegenüber. Zu diesen 1,5 Mio. Verfahren pro Jahr kommen noch fast 6 Mio. Mahnverfahren hinzu. Auch wenn man bei diesen 1,5 Mio. Verfahren nur in der Hälfte der Fälle zu einer Streitentscheidung gelangt, so ist doch die zahlenmäßige Diskrepanz deutlich. Es handelt sich bei der innerstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit nach wie vor um ein verschwindend geringes Phänomen. Von einer Tendenz der echten Verlagerung staatlicher Zivilverfahren auf die private Schiedsgerichtsbarkeit kann man nicht reden.

3. Funktionsstörungen durch Groß- und Massenverfahren (komplexe Verfahren)

Verständlich wird die aktuelle Diskussion um Reformen schon eher vor dem Hintergrund von Groß- und Massenverfahren (komplexen Verfahren). Wenn in einem bestimmten Fall des Streits um die Telekom-Aktie 17.000 gleichartige Verfahren bei einem Gericht (Landgericht Frankfurt am Main) eingehen oder wenn wegen eines Streits um einen bestimmten Fonds vor einem Gericht ein Lastwagen vorfährt, um 2000 Klagen mit umfangreichen Anlagen abzuladen (Landgericht München I), dann kann jedermann verstehen, dass hier ein Stillstand der Rechtspflege eintritt und nach gesetzlicher Abhilfe gerufen wird. Wie allgemein bekannt, ist dies im Telekom-Verfahren durch ein Sondergesetz, das sogenannte Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) geschehen. Das Verfahren wird deshalb wahrscheinlich im Herbst dieses Jahres beim Bundesgerichtshof endgültig seinen Abschluss finden. In anderen Fällen ist gut zu verstehen, wenn die Praxis nach Flexibilisierung der Justiz ruft (also etwa nach der Möglichkeit kurzfristiger Änderungen der Geschäftsverteilung innerhalb eines Jahres) oder Möglichkeiten anmahnt, das Verfahren durch Vereinbarung mit den beteiligten Rechtsanwälten zunächst auf einige Fälle zu beschränken. Vielleicht kann die vom Gesetzgeber bereits beschlossene elektronische Justiz hier künftig Hilfe bieten. Nicht übersehen werden sollte trotz aller Klagen, dass es um einzelfallorientierte Probleme geht, die nichts daran ändern,

dass die deutsche Ziviljustiz in erster Instanz pro Jahr auch mehr als 300.000 Wohnungsmietfälle, mehr als 170.000 Kaufvertragssachen und etwa 150.000 zivilrechtliche Verkehrsunfallsachen abwickeln muss. Eine Ausnahme könnte hier der Bereich des Baurechts sein. Bau- und Architektenstreitigkeiten sind (jedenfalls beim Landgericht) sehr häufig und sehr zeitaufwändig sowie lästig. Es ist daher durchaus verständlich, dass Bestrebungen bestehen, für geeignete Gegenstände, wie insbesondere das Bauwerkvertragsrecht, ein beschleunigtes Erkenntnisverfahren zu entwickeln.

4. Die zahlenmäßige Entwicklung

Vielfach wird darauf hingewiesen, dass die Fallzahlen im Zivilprozess in den vergangenen 10 Jahren in Deutschland stark zurückgegangen sind. So sind die Eingangszahlen am Amtsgericht von 1,5 Mio. im Jahre 2002 auf 1,15 Mio. im Jahre 2012 und am Landgericht von 412.000 im Jahre 2002 auf 355.000 im Jahre 2012 gesunken. Wie erklärt sich diese Entwicklung? Besteht hier Anlass zur Sorge? So ungeklärt die Entwicklung im Einzelnen ist, so lässt sich doch sehr stark vermuten, dass die Ursachen für den Rückgang multikausal sind. Die demografische Entwicklung mag eine Rolle spielen, ebenso die intensiven Bemühungen um den Ausbau außergerichtlicher Streitschlichtungsmöglichkeiten, aber auch das Bild der Justiz in der Außenwahrnehmung, wenn z.B. die Presse von einzelnen lang dauernden und komplexen Verfahren berichtet. Jenseits solcher Überlegungen überrascht es, wenn sinkende Fallzahlen Klagen auslösen, es finde eine „zum Prozessschwund führende Privatisierung der Justiz“ statt (so das schriftliche Gutachten zum 70. Deutschen Juristentag von *Callies*). Hier wird zunächst ganz grundlegend verkannt, dass die Reformbemühungen des Verfahrensrechts von 1877 bis heute als eine Geschichte der Versuche beschrieben werden können, den Prozess so zügig und effizient auszugestalten, dass eine Überlastung der Justiz vermieden wird. Dies betrifft nicht nur die Dauer der laufenden Verfahren, sondern der Gesetzgeber hat sich mit unterschiedlichen Mitteln auch stets bemüht, die Eingangszahlen zu beeinflussen. Erinnerung sei nur an die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung gemäß § 15a EGZPO oder an die Vorschaltung von obligatorischen Güteverfahren sowie an die gerichtsnahe Mediation. Wenn insbesondere das ZPO-Reformgesetz des Jahres 2001 zur Abmilderung gerichtlicher Überlastung geführt haben sollte (was eines seiner erklärten Ziele war), so scheint mir dies ein Grund zur Freude und nicht zur Klage.

Auch jenseits aller Ursachenforschung scheint mir der bisherige zahlenmäßige Rückgang nicht so signifikant und beängstigend, als dass man aus ihm eine Sorge für die funktionsfähige staatliche Zivilrechtspflege entnehmen könnte.

5. Zwischenergebnis

An dieser Stelle sei der Überblick über die für die aktuelle Diskussion leitenden Gesichtspunkte und ihre Bewertung beendet. Mein Zwischenergebnis wird Sie nicht

überraschen. Ich halte die Argumente, die für eine dringend nötige Modernisierung des Zivilprozesses vorgebracht werden, für reichlich dürftig und wenig eindrucksvoll. Verfahrensordnungen (wie das Recht insgesamt) unterliegen ständigem Wandel durch Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung. Sie sind gelebtes Recht und bedürfen von daher der Weiterentwicklung, auch durch den Gesetzgeber. Die deutsche ZPO ist allein von 1950 bis heute fast 200mal geändert worden. Darunter waren mit der Vereinfachungsnovelle 1976 und dem ZPO-Reformgesetz 2001 zwei grundlegende und strukturändernde Novellierungen. Vor diesem Hintergrund halte ich die ZPO durchaus für zeitgemäß, wenn auch im Einzelnen stets für verbesserungsfähig und verbesserungswürdig.

III. Vom Wesen und Wert des staatlichen Zivilprozesses

Die Feststellung, dass das deutsche Zivilprozessrecht im Ganzen funktionsfähig ist und modernen Anforderungen genügt, ist von hoher Bedeutung. Denn ein funktionsfähiger staatlicher Zivilprozess ist nicht nur Voraussetzung für individuelle Gerechtigkeit, sondern auch ein wichtiger Faktor für wirtschaftliche Investitionstätigkeit und privaten Handel. Der Zivilprozess ist weit darüber hinaus ein hohes Kulturgut. Es ist Teil der von den Parteien erwarteten Verfahrensgerechtigkeit, dass beiden Seiten rechtliches Gehör gewährt wird, dass ein faires Verfahren praktiziert wird, dass die Sache durch neutrale und unabhängige Personen behandelt und damit letztlich im Rahmen rationaler Ergebnisbegründung Rechtssicherheit und Rechtsfrieden durch Rechtskraft geschaffen wird. Gerade aus dieser prozeduralen Gerechtigkeitserwartung heraus zeigt sich, dass der Zivilprozess eine rechtliche Errungenschaft von bleibendem Wert ist. Dem Wesen der Menschen entspricht es, dass jeden Tag aufs Neue Streit entstehen kann und dass sich Streit nicht stets durch materiellen Konsens lösen lässt. Mediation und andere Formen konsensualer Streitbeilegung werden daher das streitige Gerichtsverfahren und das autoritative Urteil als Verfahrensabschluss niemals gänzlich ersetzen können. Vielmehr bedarf es des formalen Streitentscheids und der Rechtskraft, um nach einem Streit eine neue Chance zu einem friedlichen Zusammenleben von Menschen zu ermöglichen.

Rechtssicherheit und Rechtsfrieden als zentrale Ziele und Werte des Zivilprozesses setzen freilich ihrerseits voraus, dass das einzelne Verfahren der Wahrheit entsprechend und nach den anwendbaren Rechtsnormen richtig entschieden worden ist. Kollektive Rechtssicherheit setzt individuelle Gerechtigkeit grundsätzlich voraus. Dies führt zu einer weitergehenden Frage nach dem Stellenwert der Wahrheit im Prozess.

IV. Die Wahrheit im Zivilprozess

Auf dem 70. Deutschen Juristentag 2014 ist im Rahmen der vielfältigen Diskussionen mehrfach der Satz formuliert worden: Der Richter müsse den Prozess nach der materiellen

Wahrheit entscheiden. Dies klingt sehr überzeugend. Klar ist jedenfalls, dass das Streben nach Wahrheit eine entscheidende Grundlage rationaler Prozessführung darstellt.

1. Probleme

Dem stellen sich aber eine Reihe von Hindernissen in den Weg. Zunächst und vorab darf daran erinnert werden, dass die Suche nach der Wahrheit im Zivilprozess immer eine subjektive Wahrheit ist. Entscheidend ist gemäß § 286 Abs. 1 ZPO bekanntlich, dass das erkennende Gericht die Überzeugung erlangt hat, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. Zu keinem Zeitpunkt wird im Zivilprozess nach der Feststellung der objektiven Wahrheit geforscht.

Ebenso kann die Geltung des Beibringungsgrundsatzes (früher oft auch Verhandlungsgrundsatz genannt) im Zivilprozess zu einer gewissen Einschränkung der Wahrheitsermittlung führen. Denn das Gericht kann den Sachverhalt nicht von Amts wegen ermitteln oder aus eigener Kenntnis ergänzen. Anerkannt ist insbesondere, dass ein privates Wissen des Richters nicht von Amts wegen in den Prozess eingeführt werden darf.

Weit darüber hinaus muss aber eine erhebliche Einschränkung der Wahrheitssuche im Rahmen juristischer Beweisführung dadurch konstatiert werden, dass nur die prozessordnungsgemäß gewonnene Wahrheit bedeutsam sein darf. So ist daran zu erinnern, dass der Richter in weitem Umfang rechtswidrig erlangte Beweismittel nicht verwerten darf. Es gibt also Beweisverbote, die den Schutz anderer Rechtsgüter über die Wahrheitssuche stellen. Ähnliches gilt für die gesetzlichen Regelungen zur Zeugnisverweigerung. Diese einzelnen Zeugnisverweigerungsrechte aus persönlichen Gründen, aus beruflichen Gründen sowie aus sachlichen Gründen erfassen erkennbar Schutzgüter der betroffenen Personen, die der Gesetzgeber über die Suche nach der Wahrheit stellt. Insgesamt erzwingt der Persönlichkeitsschutz von Parteien und Dritten erhebliche Einschränkungen der Wahrheitssuche.

Schließlich ist nicht zu verkennen, dass auch der Gedanke der Prozessökonomie notwendigerweise zu gewissen Einschränkungen der Wahrheitssuche führen muss. Wenn der Richter etwa von der Möglichkeit Gebrauch macht, verspätetes tatsächliches Vorbringen oder verspätete Beweisführungen gemäß § 296 ZPO als präkludiert zurückzuweisen, wird zwangsläufig die Wahrheitsermittlung beschränkt. Auch dort, wo aus prozessökonomischen Gründen eine Beweisaufnahme mit Hilfe von präsenten Beweismitteln zugelassen wird, führt dies zwangsläufig zu einer eingeschränkten Wahrheitsermittlung.

Diese kurzen Hinweise verdeutlichen, dass es ein Missverständnis wäre, die Ermittlung der Wahrheit zum alleinigen Zweck des Zivilprozesses oder jedenfalls zu seinem zentralen Gesichtspunkt in erster Instanz zu stilisieren.

2. Gegenteilendungen in der Wissenschaft

Die bisherigen Überlegungen von der nur eingeschränkten Wahrheitsuche im deutschen Zivilprozess kontrastieren allerdings mit einer modernen wissenschaftlichen Auffassung, die die richterliche Tatsachenermittlung und Wahrheitsuche deutlich verstärken will.¹⁾ Bekannt geworden ist diese Tendenz durch die These von Rolf Stürner (Freiburg) über „die Aufklärungspflicht der nichtbeweisbelasteten Partei“. Stürner hat damit das Anliegen der Praxis, vorhandene Aufklärungsmöglichkeiten aller Prozessbeteiligten über den Sachverhalt zu nutzen, aufgegriffen. Stürner hält eine erschöpfende Prüfung der Wahrheit im Prozess für einen unabdingbaren Bestandteil der durch die Verfassung garantierten rechtsstaatlichen Rechtsschutzgewährung. Die Verfassung enthalte insoweit eine Garantie eines auf Wahrheitsfindung angelegten Rechtsschutzverfahrens. Dies erfordere es aber, möglichst alle Aufklärungsmittel im Zivilprozess heranzuziehen. Auf dieser verfassungsrechtlichen Basis begründet Stürner eine umfassende prozessuale Aufklärungspflicht im Rahmen einer Rechtsanalogie. Die so entwickelte allgemeine Aufklärungspflicht soll alle möglichen und zumutbaren Aufklärungsbeiträge auch der nichtbeweisbelasteten Partei erfassen.²⁾ Auf dem 70. Deutschen Juristentag in Hannover wurden diese Überlegungen wieder aufgegriffen, ohne Stürner und die 40-jährige Diskussion über diese Fragen zu benennen.

Allerdings haben der BGH und die herrschende Meinung in Deutschland die Auffassung von Stürner bisher abgelehnt.³⁾ Diese Ablehnung beruht vor allem darauf, dass durch eine allgemeine Aufklärungspflicht der nichtbeweisbelasteten Partei das gesetzliche System der Beweislastverteilung ausgehöhlt würde. Dies würde also auch die gesetzliche Risikoverteilung durch Regeln der objektiven Beweislast beseitigen. Zum Wesen einer den Zivilprozess prägenden kontradiktorischen Verfahrensgestaltung gehört es vielmehr, dass die nichtbeweisbelastete Partei weder zur Sachverhaltsaufklärung beitragen muss noch Nachteile aus einem verbliebenen non liquet zu tragen hat. Keine Partei ist verpflichtet, bei der Ermittlung des Sachverhalts die Sache ihres Gegners zu betreiben. Dieser prozessuale Grundsatz wird von der Tatsache flankiert, dass es im Rahmen materiell-rechtlicher Sonderverbindungen eine große Fülle von solchen materiellen Verpflichtungen zwischen den Parteien auf Gewährung von Auskunft, von Aufklärung oder von Rechenschaft gibt. Auch die in der Rechtsprechung verwendete sekundäre Darlegungslast beseitigt nicht die gesetzliche Beweislastverteilung.

Bisher ist die wissenschaftliche Diskussion um die Aufklärungspflicht der nichtbeweis-

1) Zuletzt umfassend Koch, Mitwirkungsverantwortung im Zivilprozess, 2013, S. 347 ff.; grundlegend Stürner, Die Aufklärungspflicht der Parteien im Zivilprozess, 1976, passim.

2) Stürner, a.a.O., S. 92 ff.

3) BGH, NJW 1991, 3151; BGH, NJW 1992, 1817, 1819; BGH, NJW 1997, 128, 129; BGH, NJW 2000, 1108, 1109; BGH, NJW 2007, 155, 156; aus der Literatur Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 109 Rn. 8; Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, Grundlagen, 2. Aufl. 2009, S. 364 m.w.N.

belasteten Partei in Deutschland vor allem im Rahmen der Fragen zur Beweislast und zu den Beweismitteln geführt worden. Es zeigt sich aber, dass vor dem Hintergrund der oben dargestellten weitreichenden Einschränkungen der Wahrheitssuche im Zivilprozess die Ablehnung der Auffassung von Stürmer durchaus überzeugend erscheint und im Gesamtsystem harmonisiert.

3. Die Wahrheitssuche und konsensuale Streitbeilegung

Bekanntlich hat der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie ein eigenes deutsches Mediationsgesetz geschaffen. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus aber auch in den §§ 278, 278a ZPO mediative Elemente in das Gesetz eingebaut. Nach § 278 Abs. 1 ZPO kann das Gericht (wie schon bisher) in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken. Ferner kann das Gericht nach § 278 Abs. 5 ZPO die Parteien für die Güteverhandlung auf einen hierfür bestimmten und nicht zur Entscheidung befugten Richter (den sog. Güterichter) verweisen. Schließlich kann das Gericht nach § 278a Abs. 1 ZPO den Parteien den Vorschlag machen, trotz Rechtshängigkeit des Verfahrens den Versuch einer außergerichtlichen Mediation oder einer außergerichtlichen Schlichtung zu machen. In diesem Fall ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an. Alle diese nunmehr im Gesetz vorhandenen Möglichkeiten zu einer konsensualen Streitbeilegung trotz Rechtshängigkeit eines Verfahrens stehen in einem gewissen Widerspruch zum Postulat umfassender Wahrheitssuche im Zivilprozess. Denn es ist sicherlich nicht Ziel und Aufgabe eines Schlichters oder eines Mediators, den Sachverhalt eines Rechtsstreits vollständig aufzuklären. Richterliche Bemühungen um einen Prozessvergleich werden darüber hinaus regelmäßig von dem Bestreben getragen, eine zeitaufwendige und kostenintensive Beweisaufnahme und damit eine Sachverhaltsaufklärung zu vermeiden oder jedenfalls deutlich abzukürzen. Dieser mögliche Widerspruch zwischen konsensualer Streitbeilegung und Wahrheitssuche ist im Bereich des deutschen Zivilprozessrechts bisher weder von der Rechtsprechung noch von der Wissenschaft thematisiert worden. Aus der hier vorgetragenen Sicht vom Wesen des Zivilprozesses als nur deutlich eingeschränkter Wahrheitssuche und damit vom Ziel einer ausschließlich prozessordnungsgemäß gewonnenen Wahrheit stellt sich freilich die Neuregelung in den §§ 278, 278a ZPO nicht als widersprüchlich dar. Vielmehr zeigt nach hier vertretener Auffassung die neue Regelung im Gesetz nur einen weiteren Gesichtspunkt auf, warum auch Gedanken der Prozessökonomie und der Effizienz des Verfahrens sowie der verstärkten Berücksichtigung konsensualer Lösungsversuche zu einer berechtigten Einschränkung der Wahrheitssuche im Zivilprozess führen können.

4. Zwischenergebnis

Die Erforschung der Wahrheit ist und bleibt eine wichtige Aufgabe des Richters im Zivilprozess. Der Gedanke der Wahrheit und der Wahrheitssuche im Zivilprozess erfährt

aber unter drei zentralen Gesichtspunkten eine Einschränkung. Erster zentraler Gesichtspunkt ist die rein subjektive Komponente einer juristischen Wahrheitssuche. Im Zivilprozess wird zu keinem Zeitpunkt nach der Feststellung der objektiven Wahrheit geforscht, sondern Ziel ist allein eine subjektive Wahrheit im Sinne der Überzeugung des Richters von der Wahrheit. Zweite zentrale Einschränkung der Wahrheitssuche ist die Tatsache, dass Wahrheit im Zivilprozess immer nur die prozessordnungsgemäß gewonnene Wahrheit sein kann. Parteirechte und Schutzgüter zugunsten von Parteien und Dritten erzwingen deutliche Beschränkungen der Wahrheitssuche. Ein dritter zentraler Gesichtspunkt eingeschränkter Wahrheitsermittlung sind die Prozessökonomie und Effizienz des Verfahrens sowie der Gedanke konsensualer Streitbeilegung. Gerade diese sehr modernen Gesichtspunkte zeigen, dass der Prozess niemals ausschließlich der Wahrheitsermittlung dienen kann, dass vielmehr die korrekte Ermittlung des Sachverhalts in Wahrheit nur eines von mehreren gleichwertigen Hauptzielen des Zivilprozesses darstellt.

V. Gibt es eine Wahrheitspflicht im Zivilprozess ?

Das Zwischenergebnis einer nur eingeschränkten Wahrheitsermittlung im Zivilprozess wirft die zusätzliche Frage auf, ob und inwieweit die Beteiligten am Prozess eine subjektive Wahrheitspflicht haben.

1. Unproblematisch zu beantworten ist diese Frage für den **Richter**. Richterliche Kernaufgabe im Prozess ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts und die Rechtsanwendung auf ihn. Daraus ergibt sich zwanglos, dass der Richter auch eine Verpflichtung zu subjektiver Wahrhaftigkeit hat. Er muss alles das, was er als wahr erkannt hat, auch in dieser Weise zur Geltung bringen. Denn eine richtige und gerechte Entscheidung kann nur auf der Wahrheit des zugrundeliegenden Sachverhalts beruhen, weil sich Wahrheit und Recht gegenseitig bedingen.⁴⁾

Dem könnte es entgegenstehen, wenn eine Partei die unrichtige Behauptung der Gegenseite durch ein Geständnis (§ 288 ZPO) oder durch Nichtbestreiten (§ 138 Abs. 3 ZPO) der richterlichen Beweiserhebung entzieht. Nach herrschender Meinung muss hier das Gericht diese zugestandene Tatsache seiner Entscheidung als wahr zugrunde legen, selbst wenn das Gericht von der Wahrheit nicht überzeugt ist.⁵⁾ Dass sich hier kein wirklicher Gegensatz zu der Verpflichtung des Richters zur Wahrhaftigkeit ergibt, zeigt sich aber daran, dass eine solche Bindung an ein Geständnis zu Recht abgelehnt wird, wenn die zugestandene Tatsache unmöglich ist, wenn sie jeder Erfahrung zuwider läuft oder wenn das Gegenteil offenkundig ist, ferner wenn sich dem Gericht der Eindruck aufdrängt, dass das Geständnis auf einen Betrug zu Lasten Dritter abzielt. Die

4) Lindenberg, Wahrheitspflicht und Dritthaftung des Rechtsanwalts im Zivilverfahren, 2002, S. 63.

5) Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 112 Rn. 13.

Bindungswirkung beschränkt sich damit auf Fälle, in denen der Richter unsicher ist oder zweifelt. Eine Bindung in solchen Fällen lässt sich aber nicht als Verstoß gegen die Pflicht zur Wahrheit charakterisieren.

2. Eine klare Regelung kennt die ZPO für die Verpflichtung der **Parteien** zur Wahrheit. Hier normiert § 138 Abs. 1 ZPO ausdrücklich eine Verpflichtung, dass die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände der Wahrheit gemäß abgeben. Allerdings ist es allgemein anerkannt, dass der Inhalt dieser Wahrheitspflicht in einer eingeschränkten Form zu verstehen ist. Die Norm will lediglich eine wissentliche Falschaussage und damit eine bewusste Lüge verbieten. Die Partei darf also sehr wohl Tatsachen behaupten, von deren Vorliegen sie nicht überzeugt ist, sie darf ferner Tatsachenbehauptungen vortragen, auch wenn sie dafür keinen konkreten Anhaltspunkt hat. Es geht also bei § 138 Abs. 1 ZPO um eine Pflicht zur Wahrhaftigkeit.⁶⁾

3. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob für den am Prozess beteiligten **Rechtsanwalt** eine Wahrheitspflicht besteht. Nahe liegt hier der Einwand gegen eine Wahrheitspflicht des Rechtsanwalts, dieser müsse frei sein, um zugunsten seiner Partei vortragen zu können. Im Falle der Bejahung der Wahrheitspflicht müsste der Rechtsanwalt unter Umständen auch zulasten der Partei vortragen. Besonders deutlich wird dieses Dilemma im Strafprozess. Zwar ist anerkannt, dass der Anwalt auch die Verteidigung eines schuldigen Angeklagten mit dem Ziel des Freispruchs übernehmen darf.⁷⁾ Im Falle des Bestehens einer Wahrheitspflicht wäre hier der Konflikt zwischen einer erfolgreichen Verteidigung und der Aufdeckung der Wahrheit kaum zu vermeiden.

Trotz solcher Überlegungen ist heute das Bestehen einer Wahrheitspflicht für den Rechtsanwalt nahezu allgemein anerkannt.⁸⁾ Unklar geblieben ist aber bis heute, worauf sich das Bestehen einer solchen Wahrheitspflicht für den Rechtsanwalt im deutschen Recht stützen lässt. Teilweise wird vertreten, dass sich diese Pflicht aus § 138 Abs. 1 ZPO ergibt. Dieser Auffassung steht allerdings der Gesetzeswortlaut entgegen, der ausdrücklich nur die Parteien nennt. Entgegen steht auch die Tatsache, dass § 138 ZPO bei seiner Einfügung in das Gesetz im Jahre 1933 vom Gesetzgeber ganz bewusst auf die Parteien beschränkt wurde, weil damals die Anwaltschaft gegen eine Wahrheitspflicht agiert hatte.⁹⁾ Eine weitere Auffassung leitet die anwaltliche Wahrheitspflicht aus der Generalklausel des § 43 BRAO ab, der allerdings nur sehr allgemein auf die Stellung des Rechtsanwalts abstellt. Angesichts der vom Gesetzgeber vorgenommenen Konkretisierungen der wesentlichen anwaltlichen Pflichten in § 43a ff. BRAO ist daher die Heranziehung dieser

6) Vgl. im Einzelnen Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 65 Rn. 63.

7) Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 43 a BRAO Rn. 148.

8) Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 65 Rn. 57, 72; Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 43a Rn. 137 ff.

9) Lindenberg, Wahrheitspflicht und Dritthaftung des Rechtsanwalts im Zivilverfahren, 2002, S. 37 ff.

außerordentlich unbestimmten Generalnorm sehr wenig überzeugend. Besonders nahezu-liegen scheint eine dritte Begründung, die auf den Wortlaut von § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO abstellt. Dort wird dem Rechtsanwalt ein unsachliches Verhalten verboten und dabei festgestellt, dass unsachlich insbesondere ein Verhalten sei, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten handelt. Nun ist freilich diese gesetzliche Regelung schon deshalb besonders unglücklich, weil unstrittig die Frage der Wahrheitspflicht nicht mit dem Gebot der Sachlichkeit in Verbindung steht. Zweifellos kann ein Rechtsanwalt in sachlicher Form die Unwahrheit vortragen oder er kann außerordentlich unsachlich für die Wahrheit eintreten.¹⁰⁾ Ein Ausweg aus diesem Dilemma der Regelung könnte es sein, § 43a Abs. 3 BRAO einschränkend in der Weise zu verstehen, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrheit in Einzelfällen auch zugleich einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot darstellen könnten. Dann wäre die Norm keine umfassende Regelung für eine anwaltliche Wahrheitspflicht.¹¹⁾ Schließlich werden zur Begründung einer Wahrheitspflicht des Rechtsanwalts auch seine grundlegende Stellung als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und seine Mitwirkung im Rahmen des Zivilprozesses mit dem zentralen Anliegen der Wahrheitsfindung genannt. Aber auch diese Begründung ist nicht frei von Bedenken, wird doch die Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege oft sehr kritisch gesehen und als eine reine Leerformel charakterisiert.¹²⁾

Angesichts der heute allgemein anerkannten Auffassung von der Existenz einer Wahrheitspflicht des Rechtsanwalts mag die Entscheidung zwischen diesen vier verschiedenen Begründungsansätzen dahinstehen. Wesentlich ist auch hier die Feststellung, dass eine solche Wahrheitspflicht einen außerordentlich beschränkten Umfang aufweist. So ist nach anerkannter Auffassung trotz Wahrheitspflicht dem Rechtsanwalt ein Schweigen möglich. Weiterhin hat der Rechtsanwalt keine Verpflichtung, einen unklaren Sachverhalt zu erforschen oder zweifelhafte Informationen seines Mandanten aufzuklären. Selbst leichtfertig aufgestellte Tatsachenbehauptungen tangieren nicht die Wahrheitspflicht. Verboten ist lediglich die bewusste Verbreitung der Unwahrheit mit direktem Vorsatz.¹³⁾

4. Unzweifelhaft besteht eine Wahrheitspflicht für **Drittbeteiligte** am Zivilprozess (Zeugen, Sachverständige). Diese Verpflichtung für dritte Personen ergibt sich bereits aus §§ 392, 402 ZPO, wenn dort die Möglichkeit einer Vereidigung in der Weise vorgesehen ist, dass der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

10) Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 43a Rn. 137.

11) In diesem Sinne Lindenberg, Wahrheitspflicht und Dritthaftung des Rechtsanwalts im Zivilverfahren, 2002, S. 53.

12) Busse, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 1 Rn. 25 ff.

13) Zu diesen Einschränkungen vgl. Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 43a Rn. 137 ff.

5. Der knappe Überblick zeigt, dass der Gesetzgeber allen an einem Zivilverfahren Beteiligten durchaus eine subjektive Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit auferlegt hat. Die naheliegenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Verpflichtung in der Praxis werden vor allem daran deutlich, dass Rechtsprechung und Literatur von Anfang an diese Wahrheitspflicht auf ein vom direkten Vorsatz getragenes bewusstes Verbreiten der Unwahrheit bezogen haben. Diese starke Einschränkung der Wahrheitspflicht führt dazu, dass praktische Konfliktfälle hierzu kaum auftreten.

VI. Ergebnis

Die Ermittlung der Wahrheit ist ein sehr wichtiges Anliegen jedes Prozesses. Es wäre aber ein Missverständnis, wollte man die Wahrheitssuche als alleinigen oder absolut zentralen Hauptzweck des Zivilprozesses charakterisieren. Extensive Wahrheitsermittlung kann das Persönlichkeitsrecht der Beteiligten verletzen, es kann der Effektivität des Prozesses großen Schaden zufügen, es kann einen Prozess im Übermaß verteuern (wie das anglo-amerikanische Beispiel zeigt) und es kann der Schaffung von Rechtsfrieden entgegenstehen.